MARKTWIRTSCHAFT IN DER BÜRGERGESELLSCHAFT

Die Soziale Marktwirtschaft vor der nachholenden gesellschaftspolitischen Modernisierung

Peter Ulrich

Einleitung

> „Bis hierher haben wir überwiegend Wirtschaftspolitik getrieben: nun aber heißt es für uns, Gesellschaftspolitik zu treiben."[1]

60 Jahre nach der Errichtung der Sozialen Marktwirtschaft ist ihre normative Orientierungskraft zumindest auf der realpolitischen Ebene offenkundig verblasst. Müller-Armack hatte sie elementar als eine für wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen stets offene marktwirtschaftliche „Stilform" umschrieben, die „das Prinzip der Freiheit auf dem Markte mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden"[2] trachtet. Jenseits der Systemdebatte zwischen Markt- und Staatsfundamentalisten sollte sie als „irenische Formel"[3], als „Integrationsformel zur Vermittlung von Gegensätzen"[4], verwirklicht werden. An diesem Selbstanspruch gemessen,

1 Röpke (1944: 82).

2 Müller-Armack (1956), wieder abgedruckt in ders. (1966: 243).

3 Müller-Armack (1974: 150, 225).

4 Quaas (2000: 56). Den Begriff der „Integrationsformel" hat Müller-Armack (1962: 13; 1966: 301; 1974: 151) ebenfalls schon verwendet.

ist die deutsche Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in jüngerer Zeit immer weniger erfolgreich. Die Symptome der sozialen Desintegration sind in Deutschland kaum mehr geringer, jedenfalls nicht signifikant geringer, als in anderen OECD-Staaten, deren Ordnungspolitik sich nicht auf das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft bezogen hat. Und der ideologische Streit um die Gewichtung von ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten wird – fern von jeder sozialen Irenik – kein Jota weniger heftig geführt als anderswo. Nur wird er hier teilweise in semantische Debatten über die Bedeutung des Adjektivs „sozial" im Leitbegriff der Sozialen Marktwirtschaft verlegt. Fast alles scheint möglich, fast nichts ist klar: Während für Libertäre die Marktwirtschaft *per se* sozial ist, also diesem Adjektiv (klein geschrieben) nur eine rhetorische Funktion zugestanden wird, deuten andere das soziale Moment additiv als Ergänzung oder Korrektiv der Marktsteuerung und wieder andere als konstitutive Voraussetzung. Müller-Armacks Grundbestimmung, dass die Soziale Marktwirtschaft „keine sich selbst überlassene, liberale Marktwirtschaft, sondern eine bewusst gesteuerte, und zwar sozial gesteuerte Marktwirtschaft sein soll"[5], schließt zwar deren libertäre Gleichsetzung mit einer Marktwirtschaft ohne Adjektive aus, lässt aber in der Schwebe, ob „sozial gesteuert" primär im konstitutiven oder nur im korrektiven Sinn zu verstehen sei.

Die *Ausgangsthese*, die in diesem Beitrag belegt und aus der danach systematische Konsequenzen gezogen werden sollen, ist folgende: Die aktuellen Schwierigkeiten der Sozialen Marktwirtschaft wurzeln keineswegs nur in veränderten äußeren Herausforderungen, insbesondere jenen des globalen Standortwettbewerbs, sondern sind zugleich auch als Ausdruck innerer konzeptioneller Mängel zu verstehen, die der angeblichen „Integrationsformel" von Anfang an inhärent sind. Was sich heute unter gewachsenem äußerem Druck symptomatisch zeigt, ist im Kern das unklar, teilweise sogar widersprüchlich gebliebene Verhältnis zwischen Marktwirtschaft und freiheitlich-demokratischer Gesellschaft. Statt das Verhältnis von Anfang an wirklich integral zu bestimmen, stellte Müller-Armack diesen entscheidenden Gestaltungsanspruch für eine nur vage ins Auge gefasste „zweite Phase"[6] der Sozialen Marktwirtschaft zurück (Abschn. 1).

5 Müller-Armack (1947: 88); ders. (1966: 109).

6 Vgl. Müller-Armack (1960).

Angesprochen ist damit die Aufgabe, das teilweise rückständig gebliebene ordoliberale Gesellschaftsleitbild auf der tragfähigen Basis eines zeitgemäßen politischen Liberalismus weiterzudenken. Dabei bedarf dieser selbst noch der wirtschaftsethischen Vertiefung zu einem republikanischen Liberalismus, um zwei spezifische Integrationsprobleme der Sozialen Marktwirtschaft auf konsequent modernem Niveau lösen zu können: Die Verkürzung der Bürgerfreiheit auf Wirtschaftsfreiheit gilt es ebenso zu verhindern wie die Abspaltung des wirtschaftlichen Erfolgsdenkens von einem modern verstandenen Bürgerethos. Es kommt darauf an, jeweils das wirtschaftliche in das gesellschaftliche Moment einzubinden. Erst mit dieser *Einbettungsthese* kommen integrative Leitideen in den Blick, die zwischen Marktwirtschaft und Gesellschaft in wirklich liberaler Weise zu vermitteln vermögen (Abschn. 2).

Daraus folgt schließlich eine *Fortschrittsthese:* Die Soziale Marktwirtschaft ist als „Integrationsformel" nur zu retten, wenn die für sie als maßgeblich betrachtete gesellschaftspolitische Einbettung so konzipiert wird, dass sie von Grund auf zu einer nachhaltigen Entlastung des marktwirtschaftlichen Systems von unmittelbaren sozialen Fragen führt – auf dem Niveau einer überhaupt erst konsequent modern gedachten Bürgergesellschaft, die ihre Gesellschaftspolitik nicht auf nachträglich umverteilende Sozialpolitik beschränkt. Es eröffnet sich dann eine wirklich integrative, bürgerliberale Perspektive sozialen Fortschritts (Abschn. 3).

1. Diagnose: unzureichende „Verbindung" zwischen Wirtschaft und Gesellschaft

Wie haben sich die Begründer der Sozialen Marktwirtschaft die Einlösung des schon zitierten Leitgedankens, „das Prinzip der Freiheit auf dem Markte mit dem des sozialen Ausgleichs zu verbinden", genau vorgestellt? Sowohl die Ausführungen von Alfred Müller-Armack als auch die des politischen Realisators Ludwig Erhard bleiben dazu eher *un*verbindlich, so gründlich man ihre Schriften auch danach durchsucht. Am entscheidenden konzeptionellen Punkt drücken sie sich jeweils vage, ambivalent oder widersprüchlich aus (1.1). Die Wurzel des Übels findet sich in analogen Unschärfen bis Ungereimtheiten bei den ordoliberalen Begründern des „Denkens in Ordnungen", namentlich Walter Eucken, ja selbst bei jenen unter ihnen, die sich besonders um die Vermittlung von Markt-

effizienz und sozialer Gerechtigkeit, von Wettbewerbs- und „Vitalordnung", bemüht haben, nämlich Alexander Rüstow und Wilhelm Röpke (1.2). An präzis zu bestimmenden Punkten haben sie es bei all ihren Verdiensten von Anfang an versäumt, die unter neoklassisch geprägten Ökonomen ohnehin stets drohende Tendenz zum Rückfall in reduktionistische wirtschaftsliberale Denkmuster eindeutig „zur Ordnung" zu rufen.[7] Unter dem heutigen „neoliberalen" Zeitgeist artet dies in Umdeutungen aus, die – teils gar unter der Etikettierung als „Neue Soziale Marktwirtschaft"[8] – zunehmend das Kernanliegen der Sozialen Marktwirtschaft ökonomischen Sach- oder vielmehr Denkzwängen unterordnen, mögen sich die Protagonisten noch so sehr um die Aufrechterhaltung der begrifflichen Fassade bemühen.

1.1 Müller-Armack und Erhard: Konfusionen zwischen Markt- und Sozialprinzip

Am Kernanliegen Müller-Armacks, die Soziale Marktwirtschaft gegen altliberale Laissez-faire-Konzepte einer „freien" Marktwirtschaft ebenso entschieden abzugrenzen wie gegen planwirtschaftliche Konzepte, ist nicht zu zweifeln. Er wollte Marktfreiheit und soziale Gerechtigkeit als gleichrangige Prinzipien verbinden und sah zwischen ihnen weniger einen Gegensatz als ein wechselseitiges Voraussetzungs- und Unterstützungsverhältnis. Die Gefahr, dass diese „dialektische"[9] Beziehung in der praktischen Umsetzung einfach additiv wahrgenommen wird, liegt auf der Hand.[10] Die Harmonie schien gewahrt, solange sich die Sozialpolitik an das zuerst von Röpke vorgeschlagene Prinzip der Marktkonformität hielt:

7 Zu dieser Rückfalltendenz vgl. schon Blum (1969: 90ff.).

8 Vgl. das Diskussionspapier der CDU (2001) und die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft", INSM, Website http://www.insm.de/index.html. Zur Kritik aus kompetenter ordnungspolitischer Sicht vgl. Blum (2002).

9 Müller-Armack (1962; 1966: 297) spricht von der Sozialen Marktwirtschaft als einem „dialektische[n] Begriff, in dem die gesellschaftlichen Zielsetzungen ein entsprechendes Gewicht gegenüber den ökonomischen besitzen, der also Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in einem umfasst." Quaas (2000: 55) verweist darauf, dass Müller-Armack noch 1978, kurz vor seinem Tod, der Qualifizierung des Verhältnisses als „dialektisch" ausdrücklich zugestimmt habe.

10 Schon bei Müller-Armack selbst kritisiert dies Katterle (1989: 40).

> „Der Staat nimmt durch seine Wirtschaftspolitik soziale Umschichtungen, soziale Interventionen vor, die aber – und das ist, auf einen einfachen Nenner gebracht, der Grundgedanke – dadurch auf das System der Marktwirtschaft umgestellt werden, dass sie dem Grundsatz der *Marktkonformität* unterworfen werden, das heißt, dass hinter den Eingriffen der staatlichen Wirtschaftspolitik die Funktionsweise des Marktes ... nicht gestört und, wenn möglich, gar noch verbessert wird."[11]

Auf die Schwierigkeit, den normativen Orientierungsgehalt dieses Grundsatzes genau zu bestimmen, kommen wir in Abschnitt 1.2 noch zurück. Zunächst muss schon auffallen, dass die Symmetrie und Dialektik im Verhältnis zwischen Markt- und Sozialprinzip durch eine einseitige Bedingung zwischen ihnen – Marktkonformität der Sozialpolitik, nicht aber „Sozialkonformität" der Wettbewerbspolitik – bereits in Frage gestellt wird. Es sei denn, es würde doch wieder in alter marktharmonistischer Weise die Sozialverträglichkeit des Wettbewerbs *per se* vorausgesetzt! Das Vertrauen darauf, dass sich „jeder gewünschte soziale Ausgleich durchsetzen [lasse], ohne mit den Spielregeln des Marktes in Widerspruch zu geraten"[12], konnte jedenfalls angesichts der realen Konflikthaftigkeit des Verhältnisses nicht lange anhalten. Das mag der Grund sein, weshalb Müller-Armack sich bald einmal genötigt fühlte, auch nicht-marktkonforme Maßnahmen wenigstens im Ausnahmefall zu akzeptieren, dies allerdings mit der systematisch eher schwachen, pragmatischen Begründung, dass „die Marktwirtschaft einen guten Teil nicht marktkonformer Maßnahmen ohne Einbuße ihres Wesens ertragen kann."[13]

Was aber macht dieses „Wesen" genau aus, wenn offenbar schon die – diesbezüglich allzu offene – Grundkonzeption einer systematischen Verhältnisbestimmung zwischen Markt- und Sozialprinzip nicht fähig ist? Die sozialstaatlichen „Ergänzungen" können sich dann ebenso gut *trotz* ihrer Abweichung von den Ordnungsprinzipien aufdrängen wie *infolge* dieser Grundsätze. Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft hat damit schon im Ansatz auf wirklich trennscharfe Kriterien sowohl für eine sozialverträgliche Wirtschaftspolitik als auch für eine ordnungskonforme Sozialpolitik verzichtet. Dies leistete einerseits einer zunehmend verselbständigten, neoklassisch-ökonomisch orientierten Wirtschaftspolitik Vorschub, und andererseits fehlten klare Gesichtspunkte, um das realpoliti-

11 Müller-Armack (1959), wiederabgedr. in: ders. (1966: 254; 1974: 120f.); Hvh. i. Orig.

12 Müller-Armack (1947: 120).

13 Müller-Armack (1959) bzw. (1966: 258; 1974: 123).

sche Fortwuchern eines Sozial- und Wohlfahrtstaats, der dieser Wirtschaftspolitik eher kompensatorisch als integral „verbunden“ ist, einzudämmen, so sehr Müller-Armack und mehr noch Erhard rhetorisch davor warnten:

> „Der Aufblähung der öffentlichen Haushalte muss Einhalt geboten werden. (…) Der zur Vermassung drängende Wohlfahrtsstaat bringt den Menschen nicht Wohlfahrt, sondern zuletzt immer nur Armut, Unordnung und sklavische Abhängigkeit.“[14]

In diesem Zitat deutet sich – ebenso wie in der einseitigen Konformitätsbedingung – an, dass besonders Erhard[15], aber bisweilen auch Müller-Armack, eine funktionsfähige Wettbewerbsordnung und das von ihr erwartete Wirtschaftswachstum selbst schon als die besten Mittel zur Wohlstandsverbreitung verstanden und daher als der Sozialpolitik systematisch *vorgeordnet* deuteten:

> „Der nächstliegende Weg, soziale Ziele zu verwirklichen, führt in die Richtung einer vollständigen Wettbewerbsordnung. Zweifellos ist die soziale Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft durch die Unvollständigkeit der Märkte bisher nicht voll zur Auswirkung gekommen.“[16]

Müller-Armack lag damit nahezu auf der Linie eines für diese Sicht repräsentativen Postulats von Walter Eucken:

> „Die Herstellung eines funktionsfähigen Systems zur Lenkung der arbeitsteiligen Wirtschaftsweise ist … die wichtigste Voraussetzung für die Lösung aller [sic!] sozialen Probleme. (…) Soziale Gerechtigkeit sollte man also durch Schaffung einer funktionsfähigen Gesamtordnung und insbesondere dadurch herzustellen suchen, dass man die Einkommensbildung den strengen Regeln des Wettbewerbs, des Risikos und der Haftung unterwirft.“[17]

Zum Vorschein kommt hinter diesem Credo erneut die von der „bewusst sozial gesteuerten Marktwirtschaft“ (Müller-Armack) vermeintlich überwundene altliberale, marktmetaphysische Gemeinwohlfiktion[18], gemäß

14 Erhard (1988: 375).

15 So in zahlreichen Formulierungen Erhard (1957: 7, 10, 226ff.). Zu dieser Einschätzung Erhards vgl. auch Quaas (2000: 140).

16 Müller-Armack (1966: 239).

17 Eucken (1990: 314, 317).

18 Zur Kritik der marktmetaphysischen Gemeinwohlfiktion, die hier ideengeschichtlich und theoriekritisch nicht ausgeleuchtet werden kann, vgl. Ulrich (2008: 175ff.).

der sich faire Gesellschaftspolitik weitgehend auf wirksame Wettbewerbspolitik als „die wichtigste Voraussetzung“ reduzieren lässt – und damit soziale Gerechtigkeit auf marktwirtschaftliche (Pareto-)Effizienz. Müller-Armack grenzt sich von dieser Position letztlich nur ab, indem er die dem wirksamen Wettbewerb zugesprochene immanente Sozialorientierung zwar als grundlegende, nicht aber als hinreichende Bedingung der Sozialen Marktwirtschaft deutet:

> „Liegt also bereits in der Produktivität der Marktwirtschaft ein starkes soziales Moment beschlossen, so wird es gleichwohl notwendig sein, mit aller Entschiedenheit eine Reihe von Maßnahmen durchzuführen, die eine soziale Sicherheit gewährleisten und die durchaus im Rahmen einer Marktwirtschaft zu verwirklichen sind.“[19]

Diese „Reihe von Maßnahmen“, die offenbar zum „Wesen“ der Sozialen Marktwirtschaft gehören, zählt Müller-Armack wohl dem „offenen Stilgedanken“ zufolge stets nur in eher exemplarischer und punktueller Weise auf. Zum Beispiel erläutert er:

> „Der Staat hat vielmehr die unbestrittene Aufgabe, über den Staatshaushalt und die öffentlichen Versicherungen die aus dem Marktprozess resultierenden Einkommensströme umzuleiten und soziale Leistungen, wie Kindergeld, Mietbeihilfen, Renten, Pensionen, Sozialsubventionen usw., zu ermöglichen. Das alles gehört zum Wesen dieser Ordnung, und es wäre eine Farce, nur den unbeeinflussten Marktprozess zu sehen, ohne seine vielfältige Einbettung in unsere staatliche Ordnung zu beachten. (…) Neben den engeren Aufgaben der Wettbewerbssicherung und den weiteren Aufgaben des sozialen Schutzes steht der Staat seit je und heute bewusster als früher vor Aufgaben der Gesellschaftspolitik, um die heute so gern zitierte ‚Qualität des Lebens‘, d.h. die Lebensumstände für alle, zu verbessern.“[20]

Diese neuen „Aufgaben der Gesellschaftspolitik“ blieben jedoch eher nebulös. Ihre systematische Konzeptualisierung, die Müller-Armack in eine „zweite Phase“ der Sozialen Marktwirtschaft verschoben hat, ist wohl nicht ganz zufällig bis heute ein uneingelöstes Vorhaben geblieben.

19 Müller-Armack (1974: 99).
20 Müller-Armack (1972: 26f.).

1.2 Eucken, Röpke und Rüstow: Ambivalenzen zwischen konstitutiver und korrektiver Sozialordnung

Walter Eucken hat das für den Ordoliberalismus grundlegende „Denken in Ordnungen“[21] besonders betont und zwischen konstituierenden und regulierenden Ordnungsprinzipien unterschieden.[22] Diese hat er unmittelbar nur auf die Wettbewerbsordnung bezogen; insofern betreffen sie das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Gesellschaft scheinbar nicht direkt. Es fällt jedoch auf, dass Eucken zwar nicht unter den konstituierenden, wohl aber unter den regulierenden Prinzipien die „Einkommenspolitik“ aufführt und ihr die Funktion einer sozial ausgleichenden „*Korrektur*“ der durch den „ethisch gleichgültigen Automatismus“ des Marktes erzeugten, in der Regel sehr ungleichen Wohlstandsverteilung zubilligt.[23] Indem er der Einkommens- und Sozialpolitik keinen *konstitutiven* Charakter als Voraussetzung einer gemeinwohldienlichen Marktwirtschaft zubilligt, widerspricht er seiner eigenen Einsicht, dass „die Sozialpolitik nicht als Anhängsel der übrigen Wirtschaftspolitik betrachtet werden sollte, sondern in erster Linie Wirtschaftsordnungspolitik zu sein hat“ – oder wie er gleich danach noch trefflicher formuliert: „Wirtschaftsverfassungspolitik“.[24] Eine Verfassung – englisch *constitution* – hat eindeutig konstitutiven Charakter, d.h. sie geht der guten Funktionsweise der Marktwirtschaft als eine unverzichtbare normative Vorgabe voraus *(ex ante)*. Demgegenüber setzt eine bloße Korrektur der marktbasierten sozialen Verteilung von Einkommen, Vermögen und Lebenschancen erst *ex post* an; sie betreibt kompensatorische Symptombekämpfung statt jene auf die allgemeinen Lebenslagen der Bürger zielende Ursachenvermeidung, die Eucken eigentlich – offenbar ohne seinen Selbstwiderspruch zu bemerken – postuliert:

> „Durch die allgemeine Ordnungspolitik muss versucht werden, die Entstehung sozialer Fragen zu verhindern. (…) Richtig verstandene Sozialpolitik ist universaler Art.“[25]

21 Vgl. Eucken (1990: 19ff.).
22 Vgl. Eucken (1990: 254ff.).
23 Alle drei Zitate bei Eucken (1990: 300).
24 Eucken (1990: 313).
25 Eucken (1990: 313).

Dies wäre in der Tat der entscheidende Ansatzpunkt eines bürgerliberalen „dritten Weges", der sich weder resignativ mit den Verteilungsergebnissen des „freien" Marktes begnügt noch ihnen bloß kompensatorisch mit (entsprechend fortwuchernder) nachträglicher Umverteilung hinterher rennt. Doch Eucken hat seinen guten Gedanken trotz des „Denkens in Ordnungen" nicht als konstitutiv für die „Interdependenz der Wirtschaftsordnung und der Staatsordnung"[26] begriffen. Die Prinzipien, denen er eine konstituierende Rolle zubilligt, unterscheiden sich am Ende verblüffend wenig von jenen, die heute den marktradikalen Neoliberalismus angelsächsischer Prägung charakterisieren, etwa in der Form des so genannten „Washington Consensus".[27]

Deutlich anders gewichtet der „wirtschaftshumanistische"[28] Flügel des Ordoliberalismus die Dinge, verkörpert durch Wilhelm Röpke und Alexander Rüstow. Eng befreundet und gleichgesinnt, haben sie ihr „Programm, das einen Kampf an zwei Fronten führt: gegen den Kollektivismus einerseits und gegen den gründlicher Revision bedürftigen Liberalismus andererseits"[29], in kaum voneinander trennbarer Wechselwirkung entwickelt. Die entscheidende ideengeschichtliche und ideologiekritische Vorarbeit hat vor allem Rüstow mit seiner Studie über „Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus" geleistet.[30] In ihr deckte er die stoischen und deistischen Wurzeln eben jener harmonistischen, „paläoliberalen"[31] Metaphysik des Marktes auf, aus der sich Müller-Armack und Eucken offenbar noch nicht restlos emanzipiert haben. Er erhellt respektvoll und subtil die „metaphysische Würde der ökonomischen Theorie"[32] der Klassiker aus der Tradition einer naturrechtlichen „Wirtschaftstheologie", scheut sich aber nicht, den unzeitgemäßen, ja gegenaufklärerischen Spätvarianten einer noch heute betriebenen (pseudo-) „theologischen Verklärung der

26 Eucken (1990: 332).

27 Zum Neoliberalismus in diesem rezenten, mit dem ursprünglichen Ordoliberalismus längst nicht mehr deckungsgleichen und von ihm daher idealtypisch abzugrenzenden Sinn vgl. Ulrich (2008: 373ff.); zu den zehn Prinzipien des Washington Consensus vgl. Williamson (2000).

28 Die Selbstcharakterisierung des eigenen ordoliberalen Programms als „Wirtschaftshumanismus" stammt von Röpke (1944: 46, 80).

29 Röpke (1942: 42).

30 Rüstow (1945); in dritter Auflage, herausgegeben von F. P. und G. Maier-Rigaud, zitiert als Rüstow (2001).

31 Vgl. Rüstow (1961).

32 Rüstow (2001: 52).

Marktgesetze“[33] die abfällige Bewertung als „Vulgärliberalismus“[34] zukommen zu lassen. Rüstow kritisiert dessen dogmatischen „Unbedingtheitsaberglauben“ und „Blindheit für die bedingenden Grenzen und Grenzbedingungen seiner eigenen Gültigkeit“, insbesondere für seine Voraussetzungen „sozialer Verbundenheit“.[35]

Die soziale Integration, die der Marktwirtschaft als normative *Voraussetzung* vorgegeben werden muss, wird vom Vulgärliberalismus als die automatische, voraussetzungslose *Folge* des „freien Marktes“ missdeutet – als ihre „endogene Wirkung“ statt als ihre „exogene Voraussetzung“.[36] Die metaphysisch von höherer, „unsichtbarer Hand“ (Smith) gewährleistete „prästabilierte Harmonie“ (Leibniz) im „natürlichen“ Kosmos des Marktes lässt eine sozialethisch begründete und politisch institutionalisierte Einbettung des Marktes in die freiheitliche Gesellschaft als überflüssig, ja störend erscheinen. Eine mit den begrenzten Mitteln menschlicher Vernunft gestaltende Politik kann aus der Perspektive dieses marktmetaphysischen Harmonieglaubens „keinen gleichwertigen Ersatz bieten für die hinreißende Integrationskraft pseudoreligiöser Glaubensinhalte.“[37] Daraus ergibt sich eine verhängnisvolle Fehldeutung der Zusammenhänge:

> „Die Liberalen sahen nicht die soziologische Notwendigkeit, den Markt durch Integration anderer Art einzurahmen und dadurch gegen die fehlende Integrationskraft der Konkurrenz ein Gegengewicht zu schaffen. Sie gingen gelegentlich sogar so weit, die Konkurrenz als Universalprinzip zu proklamieren, auch für Lebensbereiche außerhalb der Wirtschaft. Sobald das Erbgut überkommener Integrationen aufgebraucht war, trat infolgedessen eine fortschreitende Zersetzung und Atomisierung des Sozialkörpers ein.“[38]

Rüstow hat hier geradezu die realen Entwicklungen vorhergesehen, wie sie der inzwischen international tonangebende, rezente angelsächsische Neoliberalismus in jüngerer Zeit hervorgebracht hat. Man müsste meinen, Rüstow und Röpke hätten auf der Basis ihrer klarsichtigen Ideologiekritik umso entschiedener der nötigen „Integration anderer Art“ auf dem Niveau eines modernen Leitbilds der freiheitlich-demokratischen Gesell-

33 Rüstow (2001: 80).
34 Rüstow (2001: 90, 138).
35 Alle drei Zitate des Satzes bei Rüstow (2001: 88f., 138, 91), in dieser Reihenfolge.
36 Rüstow (2001:91, Fn. 2).
37 Rüstow (2001: 91).
38 Rüstow (2001: 92f.).

schaft, „jenseits von Angebot und Nachfrage“[39], zugearbeitet. Doch dem ist aus mehreren Gründen nur teilweise so. Mindestens drei systematische Hindernisse stehen je in der Form einer nicht hinreichend geklärten Ambivalenz im Weg: (1) das Konzept „widergelagerter Gesellschaftspolitik“, (2) die Doppeldeutigkeit des Kriteriums der Marktkonformität und (3) ein partiell vormodern gebliebenes Gesellschaftsleitbild.

1.2.1 Die Crux mit der „widergelagerten Gesellschaftspolitik“

Röpke sprach gelegentlich ganz klar von den „*sozialen Voraussetzungen* der Marktwirtschaft“[40], ja von „Voraussetzungen und Grenzen des Marktes“ und von dem „höheren Gesamtzusammenhang“, in den er „eingebettet“[41] werden müsse:

> „Die Marktwirtschaft ist nicht alles. Sie muss in eine höhere Gesamtordnung eingebettet werden, die nicht auf Angebot und Nachfrage, freien Preisen und Wettbewerb beruhen kann.“[42]

> „In Wahrheit kann die Marktwirtschaft – und mit ihr die gesellschaftliche und politische Freiheit – nur als Stück einer *bürgerlichen Gesamtordnung* und in ihrem Schutze gedeihen. Das soll heißen, dass sie eine Gesellschaft *voraussetzt*, in der bestimmte grundlegende Dinge respektiert werden und dem ganzen Gewebe der gesellschaftlichen Beziehungen Farbe geben: …“[43]

So überzeugend diese „Gesamtordnung“ angedacht ist und so eindeutig sich Rüstow und Röpke vom „Irrtum des liberalen Immanentismus“[44] distanzieren, so irritierend inkonsequent erscheint es, wenn die *vertikale* Beziehung zwischen vorrangiger „bürgerlicher Gesamtordnung“ und Marktwirtschaft andernorts von Röpke ohne Anzeichen eines Differenzbewusstseins auf eine *horizontale* Spannungslinie zwischen Marktwirtschaft und „widergelagerter Gesellschaftspolitik“ eingeebnet wird:

[39] So der bekannte Buchtitel von Röpke (1958).

[40] Röpke (1944: 79); Hvh. i. Orig.

[41] Alle drei Zitate in Röpke (1958: 130f.).

[42] Röpke (1958: 19).

[43] Röpke (1958: 139); Hvh. P.U.

[44] Röpke (1958: 171) mit Bezug auf sein direkt vorausgehendes Statement: „Markt und Wettbewerb sind weit davon entfernt, die ihnen notwendigen moralischen Voraussetzungen autonom zu erzeugen.“

> „Dem Individualprinzip im marktwirtschaftlichen Kern muss das Sozial- und Humanitätsprinzip im Rahmen [d.h. in der Rahmenordnung des Marktes, P.U.] *die Waage* halten (…) Die Marktwirtschaft selbst ist aber nur zu halten bei einer *widergelagerten* Gesellschaftspolitik."[45]

Die Zuordnung des „marktwirtschaftlichen Kerns" zum „Individualprinzip" und des einbettenden „Rahmens" zum „Sozialprinzip" ist doppelt unglücklich: Einerseits widerspricht sie Röpkes zitierter Einsicht, dass die „bürgerliche Gesamtordnung" ja ganz wesentlich die „gesellschaftliche und politische Freiheit" jedes Individuums gewährleisten soll. Und andererseits verfehlt sie sein eigenes Postulat, die soziale Integration als konstitutive Voraussetzung eines gesellschaftlich legitimen und sinnvollen marktwirtschaftlichen Kräftespiels zu verstehen. So verpassen die Ordoliberalen die Chance, die von ihnen (wie von den heutigen Neoliberalen) eingeforderte *Wettbewerbspolitik* konsequent als *systematisch nachrangig* gegenüber der von ihnen (im markanten Unterschied zu den heutigen marktradikalen Neoliberalen) ebenso dezidiert postulierten Gesellschafts- oder *„Vitalpolitik"* zu bestimmen. Ihre diesbezügliche Unbestimmtheit ist seltsam, bezieht sich doch die Vitalpolitik definitionsgemäß auf „alle Faktoren…, von denen in Wirklichkeit Glück, Wohlbefinden und Zufriedenheit des Menschen abhängen"[46] – mit der logischen Konsequenz,

> „dass der Marktrand, der Marktrahmen, das eigentliche Gebiet des Menschlichen ist, hundertmal wichtiger als der Markt selbst. Der Markt selber hat lediglich eine dienende Funktion. (…) Der Markt ist ein Mittel zum Zweck, ist kein Selbstzweck, während der Rand eine Menge Dinge umfasst, die Selbstzweck sind, die menschliche Eigenwerte sind..."[47]

Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich – denn Mittel und Zweck (oder instrumentaler Wert und humaner Eigenwert) können unmöglich auf *eine* Ebene gestellt und als „widergelagert" konzipiert werden. Diese Einebnung der *zweistufigen* Gesamtordnung auf das „widergelagerte" Verhältnis zweier unvermittelt konfligierender Ordnungsprinzipien schlägt in fataler Weise auf das Kriterium der *Marktkonformität* durch

[45] Röpke (1944: 83, 85); im Original beide Sätze gesamthaft kursiv hervorgehoben.

[46] Rüstow (1955: 74). Röpke (1994: 331) spricht im gleichen Sinn von der „moralisch-vitalen Frage".

[47] Rüstow (1961: 68). Zur zweistufigen Konzeption von vorrangiger Vital- und nachrangiger, *im Hinblick* auf die vital- oder gesellschaftspolitischen Vorgaben effizienter Wettbewerbspolitik vgl. Ulrich (2005: 173ff.).

– soweit dessen eigene Doppeldeutigkeit nicht gerade umgekehrt den wahren Grund für die latente Ebenenkonfusion darstellt.

1.2.2 Die Doppeldeutigkeit des Kriteriums der Marktkonformität

Im Rahmen einer vitalpolitisch ausgerichteten und umgrenzten Wettbewerbsordnung ist das Kriterium der Marktkonformität durchaus sinnvoll und unproblematisch, bedeutet es doch einfach, dass wirtschafts- und gesellschaftspolitische Maßnahmen die Signal- und Lenkungsfunktion der Marktpreise nicht interventionistisch aushebeln und schwächen, sondern gerade umgekehrt nutzen und stärken sollen, indem sie sich der Preisbildung zwischen Angebot und Nachfrage „als neue Daten einordnen und von ihr assimiliert werden."[48] So grundsätzlich verstanden, ist das Erfordernis der Marktkonformität gegenüber der Vital- bzw. Gesellschaftspolitik systematisch nachrangig angelegt, was auch Müller-Armack eingesteht:

> „Die Wettbewerbsordnung muss im Gesamtrahmen der Gesellschaft gesehen werden. (…) Sie vermag nicht, die Gesellschaft als Ganzes zu integrieren…"[49]

Entfällt im Ordnungsdenken jedoch diese entscheidende Zweistufigkeit von Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – die uns in Abschnitt 2 vonseiten der modernen politischen Philosophie des Liberalismus wieder begegnen wird –, so weitet sich der Geltungsbereich des Kriteriums der Marktkonformität in verhängnisvoller Weise auch auf die eigentlich übergeordnete Vital- oder Gesellschaftspolitik aus. Genau diese *falsche Universalisierung* geschah in der neoklassischen Rezeption des Kriteriums. Marktkonformität wird dann zum Kriterium für die gesellschaftliche Gesamtordnung und damit zum (Rechtfertigungs-)Prinzip einer uneingeschränkten *Ökonomisierung der Politik* – also zum Inbegriff einer libertären Doktrin, von der sich der Ordoliberalismus (zumindest in der wirtschaftshumanistischen Version) und die Soziale Marktwirtschaft doch gerade abzugrenzen versuchen. Denn mit ihr verliert die Marktwirtschaft ja ihren vitalpolitisch „durchaus instrumentalen Charakter".[50] Verschärft wird das Problem dadurch, dass durch die neoklassische Brille *jegliche* Form von

[48] Röpke (1942: 253).
[49] Müller-Armack (1966: 235).
[50] Müller-Armack (1947: 90). Vgl. dazu auch Katterle (1989: 32f.).

(ordnungs-)politisch „gesteuerter" Umverteilung definitionsgemäß stets als effizienzmindernd wahrgenommen wird, so dass als „marktkonform" letztlich nur die Steuerung oder Ordnung *durch* den Markt statt der vitalpolitischen Steuerung der Preissignale *des* Marktes übrig bleibt.[51]

Mit der viel schwächeren ursprünglichen Intention von Röpke, Rüstow und Müller-Armack hat eine solche, strikt neoklassische Lesart des Kriteriums der Marktkonformität wenig zu tun, ging es ihnen doch ausdrücklich nur um die Zurückweisung interventionistischer Einzelmaßnahmen, die „die Preismechanik lahmlegen"[52] statt sie in den Dienst der „höheren Gesamtordnung" zu stellen. Man kann ihnen höchstens vorwerfen, dass sie es versäumt haben, an diesem wichtigen Punkt die Differenz zur standardökonomischen Sichtweise zu präzisieren. Nur: warum haben sie es versäumt?

Zu den Hintergründen könnte gehören, dass die Begründer der Sozialen Marktwirtschaft trotz aller Bekenntnisse zur vorrangigen oder zumindest „widergelagerten" Gesellschaftspolitik zu einer systematischen Überschätzung des gesellschaftlichen Interessenausgleichs- und Konfliktlösungspotenzials des Marktes tendieren. So lobt etwa Röpke an der (von ihm sonst ja in keiner Weise befürworteten) „reinen" Marktwirtschaft als besondere „Leistung" im Vergleich zur Planwirtschaft, dass sie – eine konsequente Wettbewerbspolitik und dementsprechend ein funktionsfähiger Wettbewerb vorausgesetzt – ein gesellschaftspolitisch gegenüber unterschiedlichen Interessenlagen *neutrales* Koordinationsprinzip biete. Es gelinge ihr, „die Wirtschaft politisch zu neutralisieren": „Die Wirtschaft hört auf, ein Politicum zu sein."[53] Mehr noch:

> „Wir erhalten damit eine Marktdemokratie, die in geräuschloser Exaktheit die vollkommenste politische Demokratie übertrifft."[54]

Doch hier irrt sich Röpke gründlich, wie wir in Abschnitt 2 noch genauer sehen werden. Die aus wirtschaftsethischer Sicht unhaltbare ökonomistische Gleichsetzung von Demokratie und (Stimmen-)Markt erinnert auffällig an die „rein" wirtschaftstheoretische Sicht von Ludwig

51 Vgl. dazu Ulrich (2008: 382ff.).

52 Röpke (1942: 253). In gleichem Sinn Müller-Armack (1956; 1966: 246f.). Dass Müller-Armack auch in Bezug auf Verteilungsfragen der erwähnten „schwachen" Lesart des Konformitätskriteriums zuzuordnen ist, bestätigt Quaas (2000: 127ff.).

53 Beide Zitate bei Röpke (1942: 166f.).

54 Röpke (1942: 162).

von Mises, dem eigentlichen Vordenker des methodologischen und normativen Individualismus, und an Josef Schumpeters damit übereinstimmende ökonomische Theorie der Politik:

> „Man hat … davon gesprochen, dass der Markt eine Demokratie bilde, bei der jeder Pfennig einen Stimmzettel darstelle. Die demokratische Wahlordnung mag eher als ein unzulänglicher Versuch angesehen werden, im politischen Leben die Marktverfassung nachzubilden. Auf dem Markt geht keine Stimme verloren." [55]

> „Es gibt keine demokratischere Institution als einen Markt."[56]

Wiederum zeigt sich also, dass an einem für die Präzisierung des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft entscheidenden Punkt den Vordenkern von Ordoliberalismus und Sozialer Marktwirtschaft die klare Abgrenzung von der „vulgärliberalen" Position *nicht* gelingt. Möglicherweise aber haben sie die Abgrenzung an diesem Punkt aufgrund eines gewissen (in Deutschland historisch bedingten) Misstrauens gegenüber der politischen Demokratie gar nicht wirklich gesucht. Röpkes und Rüstows ordnungspolitischer Modernisierungsimpetus bleibt eigentümlich halbiert, vertreten sie doch ein teilweise rückwärtsgewandt anmutendes, fast schon vormodernes Gesellschaftsideal.

1.2.3 Die Rückwärtsgewandtheit des Gesellschaftsleitbilds

Hinter der Skepsis gegenüber aufklärerischen Leitideen der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft steht bei Röpke und Rüstow weniger die Effizienzvernarrtheit der eindimensionalen Standardökonomik als ihr *kultureller Konservativismus*. Sie gehen ausdrücklich vom christlichen Glauben an die göttliche „Schöpfungsordnung"[57] aus und bejahen das darin – wider die „Hybris der Vernunft"[58] – begründete Naturrecht. Der soziokulturellen und sozioökonomischen Modernisierung stehen sie in vielfacher Hinsicht skeptisch bis abwehrend gegenüber, sehen sie darin

[55] Mises (1940: 260).

[56] Schumpeter (1950/1975: 294). Zur Kritik am politischen Ökonomismus der ökonomischen Theorie der Demokratie sowie zu den Schwierigkeiten von Röpke und Müller-Armack mit der politischen Demokratie vgl. Ulrich (2008: 207ff., 391ff.).

[57] Vgl. Rüstow (1961:69ff.)

[58] Röpke (1944: 107).

doch die Quelle von „Glaubenslosigkeit“[59], „Vermassung der Gesellschaft“[60] und „Proletarisierung“[61]. Dem halten sie ein nostalgisches Bild des einfachen, traditionellen, in der Agrarkultur[62] verwurzelten Lebens entgegen, das bisweilen fast in die gegenaufklärerische Verklärung einer vormodernen Standesordnung mündet (wie sie ja das bis heute teilweise ständisch geordnete statt bürgeruniversalistische Sozialversicherungswesen Deutschlands prägt) und sich in der Ablehnung einer „von den Ankern des Naturrechts und der Tradition losgerissene[n] Massendemokratie mit ihren außerordentlichen Gefahren für die Freiheit“[63] niederschlägt. Auch Müller-Armack ist von elitistischen Ideen und antidemokratischen Reflexen nicht immer frei.[64]

Daran ist immerhin aus politisch-philosophischer Sicht richtig, dass Demokratie nicht auf absolute Volkssouveränität (Demokratismus) reduziert werden darf, sondern selbstverständlich dialektisch verschränkt sein muss mit dem Rechtsstaat, der die demokratisch unverfügbaren, universalen Grundrechte gewährleistet.[65] Insofern bietet der Bezug auf Naturrecht – jetzt aber modern als Vernunftrecht[66] verstanden – durchaus ein politisch-philosophisches und gesellschaftspolitisches Modernisierungspotenzial, das nicht entgegen Röpke, Rüstow und Müller-Armack, sondern *mit* ihnen vertreten werden kann. Dabei gilt es jedoch ihr „Kulturideal des Liberalismus“[67] politisch-philosophisch und wirtschaftsethisch etwas weiter zu entwickeln.

59 Röpke (1944: 191).

60 Rüstow (2001: 118ff.), im gleichen Sinn Röpke (1944: 239ff.).

61 Röpke (1944: 246ff.).

62 Vgl. dazu insbes. Röpke (1942: 316ff.).

63 Zusammenzug zweier Formulierungen von Röpke (1958: 95, 90).

64 Etwa in Müller-Armack (1974: 168), wo er fordert, „dass diese Demokratisierung ihre Grenzen begreift und nicht zu einer Diktatur der Mehrheit wird.“

65 In besonders subtiler Weise hat Habermas (1992: 151ff.) diese unverzichtbare Verschränkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit entfaltet.

66 Vgl. zu dieser vernunftethischen Deutung des Naturrechts Ulrich (2008: 258).

67 So der Titel einer kleinen Schrift von Röpke (1947).

2. Bürgerliberalismus und zivilisierte Marktwirtschaft – der wirtschaftsethisch aufgeklärte „dritte Weg“

> „Abwegig ist sicher die dem Liberalismus zugeschriebene Auffassung, eine Marktwirtschaft sei gleichsam schon von sich aus ein Ersatz für Gesellschaftspolitik im Sinne der Gestaltung der sozialen Positionen und zwischenmenschlichen Beziehungen.“[68]

So klar Müller-Armacks Einsicht in die gesellschaftspolitische Gestaltungsbedürftigkeit der Sozialen Marktwirtschaft auch sein mag, so wenig erkennen weder er selbst noch die Ordoliberalen die Möglichkeit und Herausforderung, den Liberalismus aus der Verkürzung auf Wirtschaftsliberalismus zu lösen und als umfassenderen *politischen* Liberalismus – oder Bürgerliberalismus – zur Grundlage des gesuchten „Dritten Wegs“[69] zu machen. Das hängt gewiss auch damit zusammen, dass die moderne politisch-philosophische Konzeption des politischen Liberalismus, namentlich in der Fassung von Rawls, erst später entwickelt worden ist. Immerhin hätten sie auf einen so gewichtigen Vordenker wie John Stuart Mill zurückgreifen können, dem es ebenfalls schon um das Verhältnis zwischen Marktwirtschaft und sozialer Gerechtigkeit in politisch-liberaler Perspektive ging.[70]

Die hier ins Auge gefasste bürgerliberale Perspektive dieses Verhältnisses lässt sich in drei Schritten entfalten: von der formalen Grundstruktur des politischen Liberalismus (2.1) und der sich aus ihr ergebenden Schwierigkeit mit der Marktwirtschaft (2.2) zum Entwurf eines republikanischen Liberalismus, der daraus für das Wirtschaftsleben die nötigen Konsequenzen zieht (2.3).

2.1 Die Grundstruktur des politischen Liberalismus: neutrale Grundordnung und „vernünftiger Pluralismus“

Das entscheidende Prinzip des politischen Liberalismus kann darin erblickt werden, dass er eine freiheitliche Gesellschaft formal durch die

[68] Müller-Armack (1962; 1966: 302).

[69] Vgl. Röpke (1942: 43, 278ff.) und Rüstow (2001: 282f.). Letzterer verweist für die Begriffsherkunft auf eine Schrift von Franz Oppenheimer aus dem Jahr 1919.

[70] Vgl. dazu die Beiträge in Ulrich/Aßländer (2006) sowie Quaas (2000: 229ff.).

Zweistufigkeit ihrer Grundstruktur bestimmt: Gerade als Voraussetzung für die gleichberechtigte Freiheit aller Gesellschaftsmitglieder, ihre je privaten Ideen vom guten Leben auszudrücken und zu verwirklichen, bedarf es auf übergeordneter Ebene (Primat der Politik) einer öffentlichen Ordnung, welche die universalen Grundsätze des Zusammenlebens in wechselseitiger Achtung und Anerkennung aller als freie und gleichberechtigte Bürger und Bürgerinnen gewährleistet. Dabei sind alle Weltanschauungen und Lebensentwürfe zulässig, die ihrerseits die gleiche Freiheit aller andern zur selbst bestimmten Lebensführung respektieren. Einen solchen „vernünftigen Pluralismus“[71] hat der liberale Staat konsequent zu schützen, indem er jene politischen Gruppierungen oder Bewegungen rechtsstaatlich in Schranken weist, die gerade diesen Pluralismus beseitigen wollen, weil er ihren Interessen im Wege steht oder weil sie fundamentalistisch an die Alleinrichtigkeit ihrer Weltanschauung glauben.

Der liberale Staat ist insofern notwendigerweise ein starker Rechtsstaat – kein schwacher Laissez-faire-Staat, der nur allzu rasch zur „Beute“[72] gieriger Partikulärinteressen und/oder mächtiger Ideologien würde. Seine Stärke soll sich jedoch nur auf die Fähigkeit zur Bewahrung der liberalen Grundordnung und damit der allgemeinen Bürgerfreiheit selbst beziehen – was übrigens schon John Stuart Mill klar begriffen hatte.[73] Der Staat und die öffentliche Grundordnung sollen im Weiteren keine bestimmte Weltanschauung oder Lebensform bevorzugen, sondern in Bezug auf kulturelle Lebensentwürfe *neutral* und *unparteilich* bleiben.

Was nun das Verhältnis zwischen liberaler Gesellschaftsordnung und Marktwirtschaft betrifft, so stellt sich die entscheidende Frage, ob der marktwirtschaftliche Wettbewerb selbst dem Erfordernis der gesellschaftlichen Neutralität und Unparteilichkeit genügt oder nicht. Falls ja, ist das Postulat der Marktkonformität aller Politik unproblematisch; im andern Fall untergräbt es latent die zweistufige Struktur der bürgerliberalen

71 Vgl. Rawls (1998: 91f. [Fn. 27], 106, 132ff.).

72 So Röpkes (1944: 184) Warnung vor dieser Gefahr; ähnlich weist Rüstow (2001: 126) auf die Selbstwidersprüchlichkeit des wirtschaftsliberalen Ideals eines „schwachen, zugleich aber trotzdem neutralen und unabhängigen Staats“ hin.

73 Mill (1974: 16) brachte das liberale Prinzip prägnant auf den Gesichtspunkt, „dass der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Dass der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten.“

Grundordnung oder, in den Worten von Röpke, die „bürgerliche Grundlage der Marktwirtschaft“[74].

2.2 Die Parteilichkeit des Marktes und ihre „Zivilisierung“

An diesem Punkt hat integrative Wirtschaftsethik, die mit der Aufklärung der immanenten Normativität der marktwirtschaftlichen „Sachlogik“ ansetzt, eine spezifische Einsicht einzubringen, die sich weder dem Ordoliberalismus noch dem politischen Liberalismus Rawls‘ ganz klar erschlossen hat. Übersehen wurde und wird regelmäßig die *strukturelle Parteilichkeit der normativen Logik des Marktes*.[75] Diese folgt dem ökonomischen Rationalitätsprinzip des Vorteilstausches zwischen je eigennützigen, wechselseitig desinteressierten Individuen (Pareto-Effizienz), wobei die „gegebene“ Ressourcenausstattung und die auf ihr beruhende Verhandlungsmacht oder -ohnmacht der Akteure voll auf die *Terms of Trade* durchschlagen. Die marktwirtschaftliche „Sachlogik“ bevorzugt unter den Bedingungen des geltenden Eigentums- und Unternehmensrechts insbesondere die Einkommens- und Gewinninteressen derjenigen, die reichlich über verwertbares Kapital verfügen, sei es Finanz-, Sach- oder Humankapital. Anderen Interessen (z.B. Arbeitnehmerinteressen) oder ideellen Anliegen (z.B. Wahrung der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit) steht die Logik des „freien“ Marktes regelmäßig entgegen. Denn solche Anliegen und Interessen verursachen aus der Sicht der Kapitalinvestoren bloß *Kosten*, die sie folglich minimieren möchten, während ihre Rentabilitätsinteressen als *Zielvorgabe* des Wirtschaftsprozesses fungieren.

Diese systemimmanente, aber interessenparteiliche Vorentscheidung, was als Nutzen und was als Kosten gelten soll – und was folglich Ziel und was nur Mittel des „Fortschritts“ ist – erweist sich ganz klar als unverträglich mit der vom politischen Liberalismus geforderten Neutralität der gesellschaftlichen Grundordnung und darf daher nicht unbesehen zu deren Vorgabe erhoben werden. Die Abhängigkeit der Ergebnisse eines

[74] Röpke (1958: 139): „Das soll heißen, dass sie eine Gesellschaft voraussetzt, in der bestimmte grundlegende Dinge respektiert werden...“ Dazu gehören *„unabhängige Institutionen jenseits der Arena der Interessenkämpfe*, welche die Autorität von Hütern des Allgemeinen, Dauernden und Unkäuflichen genießen...“ (Röpke 1958: 197; Hvh. i. Orig.).

[75] Vgl. dazu Ulrich (2008: 159ff., 240ff., 276ff.).

noch so „frei" spielenden marktwirtschaftlichen Wettbewerbs von dieser systemischen Eigenschaft macht das „Marktprinzip" ungeeignet als liberales Prinzip der Gesellschaftsordnung im Ganzen. Denn es verletzt das ganz anders gelagerte bürgerliberale (und vernunftethische) Prinzip der *unbedingten* wechselseitigen Anerkennung aller Bürger und Bürgerinnen als Personen gleicher Würde, die deshalb auch kategorisch gleiche Grundrechte und die gleiche größtmögliche reale Grundfreiheit verdienen, unabhängig von ihrer ökonomischen Position:

> „Die Rechte der Bürger sind jene unbedingten Anrechte, die die Kräfte des Marktes zugleich überschreiten und in ihre Schranken weisen."[76]

Eine so verstandene bürgerliberale Grundordnung ist demnach ohne Wenn und Aber als die normative *Voraussetzung allen legitimen Vorteilsstrebens* der Gesellschaftsmitglieder und damit als Voraussetzung einer legitimen Marktwirtschaft überhaupt zu etablieren. In diesem zweistufigen Konzept – mit vorrangiger bürgerliberaler Gesellschaftsordnung und in sie eingebundener Wirtschaft – lässt sich Soziale Marktwirtschaft buchstäblich als *zivilisierte Marktwirtschaft* neu denken.[77] Deren einfacher Kerngedanke ist, dass primär nicht der Markt, der ja nur ein Mittel ist, sondern die Bürger und Bürgerinnen frei sein sollen, und zwar in einer modernen Gesellschaft *(civil society)* so frei, wie es für alle zugleich möglich ist.

Was den politischen Liberalismus von Rawls betrifft, so hält dieser diese zweistufige Konzeption hinsichtlich der Marktwirtschaft nicht konsequent durch. Zurückzuführen ist das letztlich auf seinen Ansatz, der zu sehr auf ökonomische Kategorien wie Eigennutzstreben und Tauschvertragslogik abstellt. So verschwimmt ihm jedoch die Trennlinie zwischen den Voraussetzungen der gleichen größtmöglichen Freiheit und Gleichberechtigung, die dem Markt aus *Gerechtigkeits*- und Legitimitätsgründen *vorzugeben* sind, und den Ergebnissen sozialer oder wirtschaftlicher Interaktion, die dem marktwirtschaftlichen Prozess *überlassen* werden können, weil sie (im pareto-ökonomischen Sinn, also von der Legitimität der Ausgangslage absehend!) zum relativen *Vorteil* für alle sind.[78]

[76] Dahrendorf (1992: 567f.).

[77] Vgl. Ulrich (2005) sowie ders. (2008: 12, 281).

[78] Zur Erläuterung dieser These vgl. Ulrich (2008: 264ff.); zur normativen Logik des Vorteilstausches und zur resultierenden Differenz zwischen Pareto-Effizienz und Gerechtigkeit ders. (2008: 203ff.).

2.3 Republikanischer Liberalismus: Bürgerrechte und Bürgersinn – auch im Wirtschaftsleben

Die angedeutete Unschärfe oder Grenze des Rawls'schen politischen Liberalismus wird erst mit einer ordnungspolitischen Konzeption überwunden, die auch die sozioökonomischen Voraussetzungen der realen Freiheit ernst nimmt, indem sie diese nicht *innerhalb* der Marktprozesse als dessen angebliches Ergebnis, sondern *außerhalb* der Marktwirtschaft auf der übergeordneten Ebene der Gesellschaftsordnung thematisiert und gewährleistet – mittels unantastbarer sozioökonomischer Bürgerrechte.

Dementsprechende *Wirtschaftsbürgerrechte*[79] lassen sich logischerweise nicht selbst noch als Ergebnis des bloßen Vorteilstausches zwischen je eigennützig agierenden und politisierenden Individuen begründen (ökonomische Theorie der Demokratie). Vielmehr setzen sie zu ihrer demokratisch-rechtsstaatlichen Etablierung Wirtschaftsakteure mit einem *republikanischen Bürgersinn* voraus, für die eine faire und solidarische öffentliche Ordnung (res publica) ein wesentliches Moment der Gesellschaft darstellt, in der sie leben und in legitimer Weise ihren privaten Geschäften nachgehen möchten. Es braucht mit andern Worten Bürger, die ihr Wirtschaftsleben von ihrem Selbstverständnis als moderne *citoyens* nicht abspalten, sondern es gerade umgekehrt in dieses integrieren. So verstandene Geschäftsintegrität schließt die Anerkennung „bürgerlicher" Mitverantwortung für die öffentliche Rahmenordnung des eigenen privaten Erfolgsstrebens ein.

Die hier angedeutete wechselseitige Verschränkung von Wirtschaftsbürger*rechten* (institutionenethischer Aspekt) und Wirtschaftsbürger*ethos* (tugendethischer Aspekt) ist die Pointe eines *republikanischen Liberalismus*, der das Verhältnis zwischen Bürgergesellschaft und Marktwirtschaft systematisch richtig zu ordnen vermag und so den gesuchten, aber von den Ordoliberalen und den Begründern der Sozialen Marktwirtschaft nicht wirklich gefundenen „dritten Weg" zwischen reduktionistischem Wirtschaftsliberalismus („Vulgärliberalismus") und antiliberalem Etatismus (Staatsinterventionismus) bietet.[80]

[79] Zu dieser im Sinne von Marshall (1992) dritten epochalen Generation moderner Bürgerrechte vgl. als umfassenden Entwurf Ulrich (2008: 279ff.).

[80] Zur politisch-philosophischen und wirtschaftsethischen Konzeption des republikanischen Liberalismus vgl. im Einzelnen Ulrich (2008: 319ff.).

Immerhin war vor allem Röpke stellenweise nahe daran, den dritten Weg in bürgerliberaler Richtung zu entwerfen, soweit seine weiter oben (in Abschn. 1.2.3) erwähnten, konservativen gesellschaftlichen Leitideen dafür Raum ließen. Was ihm für die Zukunft vorschwebte, war jedenfalls keine „Vermehrung der Unselbständigen“[81] hin zu einer vollbeschäftigten „Angestelltengesellschaft“[82], sondern eine Gesellschaft freier, möglichst auch wirtschaftlich selbständiger und unabhängiger Bürger. Was dafür nach Röpke – fern jeder kulturellen und sozialen „Proletarisierung“[83] – Not tut, ist einerseits eine breite Eigentumsstreuung[84] und andererseits „echter Bürgersinn“: ein „*esprit civique*, der ihn [den einzelnen Bürger, P.U.] an das Ganze bindet und seinem Appetit [d.h. Egoismus, P.U.] Schranken setzt.“[85]

Ganz im bürgerliberalen Sinn zeichnet sich das vom ordoliberalen Wirtschaftshumanismus ins Auge gefasste „Kulturideal des Liberalismus“[86] durch einen emanzipatorischen Horizont aus, der seine „humanistische“, „antiautoritäre“ und „universalistische“ Bewegkraft ausmacht:

> „Nun liegt aber zweifellos in dieser Ideenwelt eine Kraft, die den Liberalismus in einem *dialektischen Prozess* immer wieder über sich selbst hinauszutreiben strebt. Diese Kraft ist der dem Liberalismus wesentliche *Gedanke der Selbstbefreiung des Menschen durch Appell an die Ratio:* die Abwerfung von Bindungen, die Emanzipation des Menschen und die Herstellung seiner Autonomie.“[87]

[81] Röpke (1958: 320); im Orig. kursiv hervorgehoben. Ganz im gleichen Sinne plädiert Müller-Armack (1960; 1966: 276f.) für die „Schaffung von Selbständigkeit“ – als eines seiner *gesellschafts*politischen Ziele –, aber auch dafür, „den formal unselbständigen Angestellten … jenen Spielraum zu geben, der sie zu wirklichen Teilnehmern an einer freien Gesellschaft macht.“

[82] Röpke (1958: 49); im Orig. wiederum kursiv hervorgehoben.

[83] Röpke (1944: 246ff.).

[84] Vgl. Röpke (1958: 130ff.), wo er vorausschauend vor der Gefahr warnt, dass breit gestreutes bürgerliches Eigentum, das er als „unerlässliche Bedingung der Freiheit“ (135) begreift, in der „Plutokratie“ (130) verendet.

[85] Röpke (1958: 19 bzw. 170).

[86] So der Titel einer schmalen Monografie von Röpke (1947). Der Text findet sich in etwas erweiterter Fassung unter dem veränderten Titel „Liberalismus – Vergängliches und Unvergängliches“ wiederabgedruckt in Röpke (1950), S. 9. Die zitierten Adjektive finden sich in ders. (1947: 15f.) bzw. (1950: 19f.).

[87] Röpke (1947: 13f.) bzw. übereinstimmend ders. (1950: 17f.).

Das kann nach Röpke für die liberale Perspektive der sozioökonomischen Entwicklung nicht folgenlos bleiben:

> „Dabei werden wir bemerken, nicht ohne Erschrecken, wie weit wir alle bereits in die Denkgewohnheiten einer wesentlich *unbürgerlichen* Welt hinabgezogen sind. Dass das vor allem für die Nationalökonomen selber gilt, haben wir bereits bemerkt, als wir von ihrer Neigung sprachen, sich arglos einem *Denken in Geld- und Einkommensströmen* hinzugeben…“[88]

Es wird demgegenüber zum Prüfstein – und zur neuen Chance – sozialmarktwirtschaftlichen Denkens, die Probleme integral wahrzunehmen und sie *zweistufig*, in wohlgeordneter Verbindung von wirtschafts- *und* gesellschaftspolitischen Reformen, anzugehen: Vitalpolitik kommt systematisch vor Wettbewerbspolitik, wie wir schon in Abschnitt 1.2.1 gesehen haben. Statt die konfligierenden Anforderungen der sozialen Lebenswelt (Lebensdienlichkeit) und des ökonomischen Systems (internationale Wettbewerbsfähigkeit) auf derselben Ebene zu verorten und bloß kompromisshaft auszugleichen, gilt es systematisch getrennt und vorgängig die gesellschaftlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das marktwirtschaftliche System von unmittelbaren sozialstaatlichen Interventionen *entlastet* werden kann und gleichwohl die lebenspraktischen Folgen für die Betroffenen *zumutbar* bleiben. Zu diesem Zweck gilt es deren faire Beteiligung am volkswirtschaftlichen Prozess und Ergebnis (Sozialprodukt) außerhalb des marktwirtschaftlichen Prozesses, als Teil der bürgergesellschaftlichen Ordnung, zu gewährleisten. Als zentraler Ansatzpunkt eignet sich dafür die zeitgemäße Ausgestaltung der schon angesprochenen Wirtschaftsbürgerrechte.

Aus politisch-liberaler Sicht kommt dabei ein überraschend klares Kriterium für begründete soziale und wirtschaftliche Bürgerrechte in den Blick, das zugleich den Horizont für bürgerliberal verstandenen sozialen Fortschritt definiert.

[88] Röpke (1958: 140); erste Hvh. P.U., zweite im Original.

3. Sozialer Fortschritt – bürgerliberal gedacht

Wie dargelegt kommt es im zweistufigen Strukturkonzept des politischen bzw. republikanischen Liberalismus wesentlich darauf an, dass die gesellschaftliche Grundordnung gegenüber dem „vernünftigen Pluralismus" von Lebensentwürfen unparteilich bleibt, indem sie allen Bürgerinnen und Bürgern als „neutrale Grundlage"[89] die für alle gleiche, größtmögliche reale Freiheit (d.h. ihre realen Wahlmöglichkeiten im Leben unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Voraussetzungen) gewährleistet. Zur Erinnerung: Deren Vorrang tut Not, um die wesensgemäße Parteilichkeit der marktwirtschaftlichen „Sachlogik" in der Weise einzuhegen und zu „moderieren"[90], dass sie die Grundvoraussetzungen der unantastbaren bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung (möglichst) nicht tangiert. Es geht darum zu verhindern, dass die jemandem durch Lebensglück oder -pech zugefallene (z.B. ererbte) bzw. mangelnde Ressourcenausstattung und letztlich der Erfolg oder Misserfolg im marktwirtschaftlichen Wettbewerb (insbesondere auf dem Arbeitsmarkt) „tyrannisch" auf die gesellschaftliche Lebenslage, den Status und die Selbstachtung des Bürgers *im Ganzen* durchschlagen.[91]

Das Kriterium des bürgerliberal begriffenen *sozialen Fortschritts* besteht nun genau darin, dass entsprechende wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen die reale Freiheit der Betroffenen stets vergrößern sollen. Solche Maßnahmen sind also so weit und *nur so weit* begründet, wie sie im Sinne der realen Freiheitserweiterung emanzipatorisch wirken. Wer es ernst meint mit der liberalen Grundhaltung und mit dem Ruf nach Freiheit nicht nur die eigene, sondern die allgemeine Freiheit meint, kann dagegen nichts einzuwenden haben. Wohl aber vermag das definierte Kriterium das Fortwuchern einer sozialstaatlichen Eigendynamik *darüber hinaus* abzuweisen: Ein unverkürzt verstandener sozialer Fortschritt sollte sich nicht einfach im *symptomatisch* zunehmenden Umfang der materiellen Umverteilung (ex post) äußern, sondern gerade umgekehrt so weit wie möglich in der *ursächlichen* Verringerung (ex ante) des Bedarfs nach sozialstaatlicher Unterstützung für „bedürftige" Menschen. Viel besser als kompensatorische Sozialhilfe (korrektiver Ansatz) ist daher

89 Rawls (1992: 377).

90 In Anspielung auf Röpkes (1958: 174) Postulat, die Marktwirtschaft „zu umgrenzen und zu moderieren".

91 Vgl. zu diesem Gedanken Walzer (1992: 26ff.).

die Nutzung des volkswirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts zur Ausweitung der realen „bürgerlichen" Freiheit aller, ein selbstbestimmtes und gutes Leben führen zu können (konstitutiver Ansatz): Wer real frei ist, kann sich im Prinzip selbst helfen und benötigt, von Schicksalsschlägen abgesehen, keine „Sozialhilfe". Auf nichts anderes hat letztlich auch Röpke mit seiner Abwehr jeglicher „Proletarisierung", seiner Skepsis gegenüber der durch sie nötig werdenden „Prothese" der wohlfahrtsstaatlichen „Massenfürsorge" und seiner Sorge um die „bürgerliche Grundlage der Marktwirtschaft" gezielt.[92]

Auf eine programmatische Kurzformel gebracht geht es – in Absicht auf die größtmögliche reale Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger – um *mehr emanzipatorische Gesellschaftspolitik* als Grundlage für *weniger kompensatorische Sozialpolitik*. Aus der alten Sozialstaatsdebatte wird so eine gesellschaftspolitische Debatte über die sozioökonomischen Voraussetzungen verallgemeinerungsfähiger bürgerlicher Freiheit. Wohlgemerkt: Damit stimmen wir keineswegs in den zynischen libertären Ruf nach mehr individueller „Eigenverantwortung" ein, der die Voraussetzungen zumutbarer Selbstbehauptung und Selbstverantwortung der Bürger ausblendet. Plädiert wird vielmehr für die Umorientierung der Sozialpolitik von der nachträglichen materiellen Symptomlinderung auf die Bekämpfung der ursächlichen strukturellen Ohnmacht der schwächeren Gesellschaftsmitglieder, indem ihr *Status als real freie Bürger*, die sich auch in ihrem Wirtschaftsleben aus eigener Kraft behaupten können, nachhaltig gestärkt wird. Es geht darum, die Bürger von vornherein zu *ermächtigen* (d.h. *berechtigen* und *befähigen*), sich im Existenzkampf aus eigener Kraft behaupten zu können.

Was aber bedeutet eine so ansetzende emanzipatorische Gesellschaftspolitik unter den aktuellen sozioökonomischen Verhältnissen konkret? Nun, es geht eben um die schon postulierte Erweiterung der universalen Wirtschaftsbürgerrechte. Je härter der Wettbewerb wird, umso wichtiger werden diese als Basis realer Freiheit. Zwar ist ihre Konkretisierung für die verschiedenen Dimensionen eines zivilisierten Wirtschaftslebens unter mündigen Bürgern demokratisch anzugehen – in deliberativer Ordnungspolitik.[93] Generell lässt sich aber ohne weiteres erkennen, dass es

[92] Vgl. Röpke (1958: 214, 139). Diesem integrativen Konzept von sozialem Fortschritt hat durchaus auch Eucken (1990: 312ff.) zugestimmt; vgl. sein Zitat in Abschn. 1.2 (Fn. 25).

[93] Zum Grundkonzept und den konstitutiven (!) Normierungsaufgaben deliberativer Ordnungspolitik vgl. Ulrich (2008: 390ff.).

dabei auf eine immer wieder neu zu bestimmende, zeitgemäße Balance (!) von Rechten zur Integration *in* die Marktwirtschaft einerseits und zur Emanzipation *aus* ihrer Sachzwangstruktur andererseits ankommt.[94]

Zu den Wirtschaftsbürgerrechten, die der *Integration* in den marktwirtschaftlichen Prozess dienen, gehören alle Rechte, welche die Optionen *wirtschaftlicher Betätigung* erweitern, beispielsweise der chancengleiche Zugang zu Bildung und Know-how, zu Kapital und Kredit als Voraussetzungen des freien Unternehmertums für jedermann. Gerade letztere Funktion erfüllen ja die Geschäftsbanken nicht ohne weiteres: Kredit erhält im Regelfall nur, wer schon Kapital hat. Deshalb sind Mikrokredite ein so bedeutsames entwicklungspolitisches Instrument geworden; und deshalb gehört der Leitgedanke einer „Demokratie mit Eigentumsbesitz“[95] *(property-owning democracy)* schon immer zu den bürgerlichen Kernideen. Die von den Vertretern der Sozialen Marktwirtschaft zwar im Prinzip postulierte, realpolitisch aber nie ernsthaft vorangebrachte „Eigentumsbildung in der Hand breitester Schichten“[96] wäre als Bollwerk gegen die prekärer gewordene Existenzsicherung durch Einkommenserzielung auf dem Arbeitsmarkt heute aktueller denn je. Wer Kapital hat, erhält Kredit und kann sich, wenn passende Lohnarbeit nicht mehr „angeboten“ wird, unternehmerisch selbständig machen.

Doch nicht alle können oder wollen eine unternehmerische Lebensform entwickeln; alternative Lebensentwürfe, die eher auf immaterielle Lebensfülle als auf wirtschaftlichen Erfolg und materielle Güterfülle zielen, sollten im Sinne des „vernünftigen Pluralismus“ (Rawls) ebenfalls faire Verwirklichungschancen haben. Den Grad der realen Freiheit einer Gesellschaft wird man am besten an der bunten Vielfalt der in ihr tatsächlich praktikablen Lebensformen (statt der grauen Einheit „industrieller“ Arbeits- und Konsumorientierung) erkennen. Dem dient die zweite Dimension von Wirtschaftsbürgerrechten. Sie zielen auf faire Chancen der *partiellen Emanzipation* aller Bürger und Bürgerinnen aus dem Zwang, sich um fast jeden Preis im marktwirtschaftlichen Wettbewerb als Unterneh-

94 Vgl. dazu im Einzelnen die entwicklungspolitischen Überlegungen in Ulrich (2004). Mit der so definierten Balance-Aufgabe wird möglicherweise Röpkes Intuition einer „widergelagerten Gesellschaftspolitik“ besser getroffen als mit seiner missglückten eigenen Formulierung; vgl. oben das Zitat vor Fn. 45 in Abschn. 1.2.1.

95 Vgl. Rawls (2003: 211ff.). Der Gedanke wird heute in neuer Form vom Ansatz eines als universale „Sozialerbschaft“ begründeten, bedingungslos gewährten Bürgerkapitals aufgegriffen; vgl. insbes. Ackerman/Alstott (1999).

96 Müller-Armack (1959; 1966: 262ff.).

mer ihrer eigenen Arbeitskraft behaupten zu müssen. Dies steht nicht etwa im Widerspruch zu den Rechten, die der Gewährleistung des Status vollwertiger Bürger in der Marktwirtschaft dienen. Die doppelte Ermöglichung der Integration *in* das Erwerbsleben einerseits und der (in der Regel nur teilweisen) Emanzipation *aus* dem marktwirtschaftlichen Zwangszusammenhang andererseits entspricht vielmehr der ganz normalen Balance zwischen Autonomie (im Sinne einer unantastbaren Privatsphäre) und Sozialintegration (im Sinne der vollwertigen gesellschaftlichen Partizipation), die ein freies und erfülltes Leben auszeichnet. Warum sollte das in einer fortgeschrittenen Gesellschaft nicht für das „Wirtschaftsleben" gelten?

Die wirtschaftlichen Betätigungsrechte bedürfen um dieser Balance willen der Ergänzung um *soziale Teilhaberechte*, jetzt verstanden als Rechte, welche die Menschen ein Stück weit aus der gnadenlosen Abhängigkeit von ihrem Selbstbehauptungserfolg am Markt *befreien.* Sie gewähren denjenigen, die sich aus welchen Gründen auch immer nicht voll in den Markt integrieren können oder wollen, eine zumutbare Möglichkeit einer nicht demütigenden Existenzform außerhalb des (heute noch) als normal geltenden Erwerbslebens. „Nicht demütigend"[97] heißt hier, dass ihnen die Stigmatisierung als Versager und „Sozialfälle" erspart wird. Und das geht letztlich nur, wenn sie nicht eine Spezialbehandlung als gesellschaftliche Problemgruppe erfahren, sondern ein *allgemeines*, ganz normales Bürgerrecht in Anspruch nehmen können, ohne dafür eine spezielle Berechtigung oder gar Bedürftigkeit nachweisen zu müssen. Dieser universalistische Charakter sozialer Bürgerrechte ist also in emanzipatorischer Absicht auf reale Bürgerfreiheit wesentlich.

Den wichtigsten Ansatzpunkt bietet dafür die partielle *Entkoppelung* der gesellschaftlichen Einkommensverteilung von der Verteilung der knapp gewordenen (guten) Erwerbschancen am Arbeitsmarkt. Dieser erfüllt die Aufgabe der sozialen Integration aller Bürger in den volkswirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsprozess ja schon lange nicht mehr. Statt den Arbeitsmarkt weiterhin mit gesellschaftlichen Problemen der Sozialintegration zu überfordern, dürfte in Zukunft gerade hier ein zweistufiges Konzept der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sinnvoller sein. Es gilt das an sich reichliche Sozialprodukt teilweise nach neuen gesellschaftspolitischen Prinzipien unter den Bürgern zu verteilen

[97] Zur zentralen gesellschaftspolitischen Bedeutung dieses Kriteriums vgl. Margalit (1997).

– um ihrer realen Freiheit willen und zugleich zur Entlastung des Arbeitsmarktes. Dazu bietet sich als Orientierungshorizont für eine schrittweise Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme möglicherweise das Konzept eines *bedingungslosen Grundeinkommens* für alle Gesellschaftsmitglieder an, wie es insbesondere Philippe Van Parijs unter dem treffenden Titel *Real Freedom for All* als Ausdruck eines zu Ende gedachten Bürgerliberalismus dargelegt hat.[98]

Ohne dass wir uns hier im Einzelnen auf die Diskussion dieser bürgerliberalen „Logik der Grundausstattung“[99] und ihrer gewiss zahlreichen Ansatzpunkte einzulassen brauchen, kann festgehalten werden, dass sie nicht nur der zweistufigen Grundstruktur jedes wohlverstandenen Liberalismus, sondern auch dem (ordoliberal verstandenen) Erfordernis der Marktkonformität bestens entspricht: Ein gesellschaftlich gewährtes universales Sockeleinkommen dient (zusammen mit anderen Wirtschaftsbürgerrechten) als *Voraussetzung* dafür, dass die weitere Verteilung des Sozialprodukts in legitimer Weise den Marktkräften überlassen werden darf. Der Unterschied ist in jedem Sinn des Begriffs „vital“: Statt dass der immer härtere Wettbewerb den realen Bürgerstatus von immer mehr Verlierern tangiert,[100] wird endlich – und gerade umgekehrt – die Marktwirtschaft selbst zivilisiert.

98 Vgl. Van Parjis (1995); für die deutsche Debatte Werner (2007) und Borchard (2007). Auch die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens findet sich schon beim liberalen Vordenker Mill (1968: 226): „Bei der Verteilung wird zuerst für den Unterhalt jedes Mitglieds des Gemeinwesens, gleichviel ob arbeitsfähig oder nicht, ein Minimum angewiesen.“ Vgl. dazu Ulrich (2006: 264ff.).

99 So die treffende Charakterisierung von Grözinger/Maschke/Offe (2006: 29), dort jedoch bezogen auf das strukturell eng verwandte Sozialerbschafts- oder Bürgerkapital-Konzept von Ackerman/Alstott (1999); vgl. oben Fn. 95.

100 Den bürgerliberalen Einwand dagegen hat Dahrendorf (1996: 33) auf eine prägnante, aber nichts ins Deutsche übersetzbare Formel gebracht: „Citizenship cannot be marketed.“

4. Fazit

Im heutigen Zeitgeist dominiert noch fast fraglos die ökonomistisch geprägte Annahme, es müsse für alle sozioökonomischen Probleme eine wirtschaftspolitische Lösung geben. Diese Doktrin ist hoffnungslos überholt – ganz besonders die Vorstellung, alle *qualitativen* Fragen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens ließen sich durch *quantitative* Bemühungen um Wirtschaftswachstum erledigen. Zu begreifen gilt es heute in erster Linie, dass die aktuellen, problematischen Tendenzen der sozialen Desintegration kaum mehr mit den herkömmlichen *wirtschafts*politischen Rezepten, sondern nur mehr mit neuen *gesellschafts*politischen Ansätzen zu lösen sind. Denn das Hauptproblem fortgeschrittener Volkswirtschaften ist nicht mangelnde Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit, sondern ganz im Gegenteil der unzureichende Umgang mit den gesellschaftlichen Konsequenzen einer hochproduktiven Volkswirtschaft. Erst mit diesem umfassenderen Zugang gewinnt die Politik die gedankliche Orientierung und die mehrheitsfähige Chance zurück, zukunftsfähige Reformen in Richtung einer voll entfalteten Bürgergesellschaft zu realisieren. Die Befürworter der Sozialen Marktwirtschaft sind gut beraten, die sozioökonomischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts als bürgergesellschaftliche Gestaltungsaufgabe wahrzunehmen und damit an die seinerzeit weit vorausblickenden, heute aber höchst aktuellen Postulate von Müller-Armack anzuknüpfen:

> „Weiteres ökonomisches Wachstum genügt nicht und wird relativ uninteressant gegenüber Aufgaben anderer Art, die ihre Bewältigung verlangen."[101]

> „Es wird kaum bestritten, dass in der nächsten Phase der Sozialen Marktwirtschaft gesellschaftspolitische Probleme *vor* die ökonomischen treten werden. (…) Nach der Lösung des Produktionsproblems im Rahmen einer vollbeschäftigten Wirtschaft verschiebt sich der Aufgabenbereich der Sozialen Marktwirtschaft. Sie muss künftig als Politik einer freien Gesellschaft begriffen werden."[102]

Es geht dabei, wie wir gesehen haben, um nicht mehr und nicht weniger als darum, zwischen den Funktionserfordernissen des marktwirtschaftlichen Systems und den ganz anderen Ansprüchen einer voll entfalteten

[101] Müller-Armack (1962; 1966: 295) im frappanten Gegensatz zu Erhards (1957) Hoffnung auf Wohlstand für alle dank Wirtschaftswachstum (vgl. Fn. 14 in Abschn. 1.1).

[102] Müller-Armack (1960; 1966: 273, 289); Hvh. P.U.

Gesellschaft freier und gleichberechtigter Bürger buchstäblich Ordnung zu schaffen und so der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eine klare, zukunftsweisende normative Orientierung zu vermitteln. Konzeptionell entscheidend ist dabei das Vermögen, zwischen Bürgergesellschaft und Marktwirtschaft zu unterscheiden und ihr Verhältnis im Sinne der zweistufigen Grundstruktur jedes wohlverstandenen Liberalismus zu gestalten. Wird die Soziale Marktwirtschaft in diesem Sinn zu einer auch gesellschaftspolitisch modernen, buchstäblich „zivilisierten" Marktwirtschaft weiterentwickelt, so kann sie – vielleicht für die nächsten 60 Jahre – eine gute „zweite Phase" durchaus noch vor sich haben.

Literaturverzeichnis

Ackerman, B./Alstott, A. (1999): The Stakeholder Society, New Haven.

Blum, R. (1969): Soziale Marktwirtschaft. Wirtschaftspolitik zwischen Neoliberalismus und Ordoliberalismus, Tübingen.

Blum, R. (2002): Brauchen wir eine „neue Soziale Marktwirtschaft"? Volkswirtschaftliche Diskussionsreihe des Instituts für Volkswirtschaftslehre der Universität Augsburg, Nr. 229.

Borchard, M., Hg. (2007): Das solidarische Bürgergeld. Analyse einer Reformidee, Stuttgart.

CDU (2001): Deutschlands neue Soziale Marktwirtschaft, Diskussionspapier der CDU, 27. August 2001, Berlin.

Dahrendorf, R. (1992): Moralität, Institutionen und die Bürgergesellschaft, in: Merkur, Nr. 7, 557-568.

Dahrendorf, R. (1996): Citizenship and Social Class, in: Bulmer, M./Rees, A. M. (eds.), Citizenship Today: The Contemporary Relevance of T. H. Marshall, London, 25-48.

Erhard, L. (1957): Wohlstand für alle, Düsseldorf.

Erhard, L. (1988): Gedanken aus fünf Jahrzehnten. Reden und Schriften, hg. v. K. Hohmann, Düsseldorf u.a.

Eucken, W. (1990): Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. durchgesehene Aufl., hg. v. E. Eucken und K. P. Hensel, Tübingen.

Grözinger, G./Maschke, M./Offe, C. (2006): Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt/New York.

Habermas, J. (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M.

Katterle, S. (1989): Alternativen zur neoliberalen Wende. Wirtschaftspolitik in der sozialstaatlichen Demokratie, Bochum.

Margalit, A. (1997): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, München.

Marshall, Th. (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen, Frankfurt/New York (engl. 1950).

Mill, J. St. (1968): Grundsätze der Politischen Ökonomie, in: Gesammelte Werke, Bde. 5-7, hg. v. Th. Gomperz, 4. Ausgabe, Leipzig 1881, hier Bd. 5.

Mill, J. St. (1974): Über die Freiheit, hg. v. M. Schlenke, Stuttgart.

Mises, L. von (1940): Nationalökonomie. Theorie des Handelns und Wirtschaftens, Genf.

Müller-Armack, A. (1947): Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, Hamburg.

Müller-Armack, A. (1956): Soziale Marktwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaft, Bd. 9, Stuttgart u.a., 390-392; wiederabgedr. in: Müller-Armack (1966), 243-249, und ders. (1974), 129-145.

Müller-Armack, A. (1959): Die Soziale Marktwirtschaft nach einem Jahrzehnt ihrer Erprobung, in: Wirtschaftspolitische Chronik, 8. Jg., Nr. 2/3, wiederabgedr. in: Müller-Armack (1966), 251-265, und ders. (1974), 119-128.

Müller-Armack, A. (1960): Die zweite Phase der Sozialen Marktwirtschaft. Ihre Ergänzung durch das Leitbild einer neuen Gesellschaftspolitik, in: ders./ Meyer, F. W. (Hg.), Studien zur Sozialen Marktwirtschaft, Köln; wiederabgedr. u.a. in Müller-Armack (1966), 267-291.

Müller-Armack, A. (1962): Das gesellschaftspolitische Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft, in: Wirtschaftspolitische Chronik, 11. Jg., Nr. 3, 7-28, wiederabgedr. in: ders. (1966), 293-315, sowie ders. (1974), 156-162.

Müller-Armack, A. (1966): Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration, Freiburg i. B.

Müller-Armack, A. (1972): Die Soziale Marktwirtschaft und ihre Widersacher, in: Erhard, L./Müller-Armack, A.: Soziale Marktwirtschaft – Ordnung der Zukunft, Frankfurt a.M. u.a., 21-40.

Müller-Armack, A. (1974): Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft. Frühschriften und weiterführende Konzepte, Bern u.a.

Quaas, F. (2000): Soziale Marktwirtschaft. Wirklichkeit und Verfremdung eines Konzepts, Bern u.a.

Rawls, J. (1992): Der Vorrang des Rechten und die Ideen des Guten, in: ders., Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989, Frankfurt a. M., 364-397.

Rawls, J. (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt a. M.

Rawls, J. (2003): Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf, Frankfurt a. M.

Röpke, W. (1942): Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Erlenbach-Zürich.

Röpke, W. (1944): Civitas Humana. Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform, Erlenbach-Zürich.

Röpke, W. (1947): Das Kulturideal des Liberalismus, Frankfurt a. M.

Röpke, W. (1950): Maß und Mitte, Erlenbach-Zürich.

Röpke, W. (1958): Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach-Zürich/ Stuttgart.

Röpke, W. (1994): Die Lehre von der Wirtschaft, 13. Aufl., Bern/Stuttgart (1. Aufl. 1937).

Rüstow, A. (1955): Wirtschaftsethische Probleme der sozialen Marktwirtschaft, in: Boarman, P. M. (Hg.), Der Christ und die soziale Marktwirtschaft, Stuttgart/ Köln, 53-74.

Rüstow, A. (1961): Paläoliberalismus, Kommunismus und Neoliberalismus, in: Greiß, F. /Meyer, F. W. (Hg.), Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur. Festschrift für Alfred Müller-Armack, Berlin, 61-70.

Rüstow, A. (2001): Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus, hg. v. Maier-Rigaud, F. P. und M., Marburg (1. Aufl. 1945).

Schumpeter, J. A. (1975): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Aufl., München (1. Aufl. 1950).

Ulrich, P. (2004): Was ist „gute" sozioökonomische Entwicklung? Eine wirtschaftsethische Perspektive, in: zfwu Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 5, Nr. 1, 8-22.

Ulrich, P. (2005): Zivilisierte Marktwirtschaft. Eine wirtschaftsethische Orientierung, Freiburg i.B.

Ulrich, P. (2008): Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 4. vollst. neu bearb. Aufl., Bern u.a. (1. Aufl. 1997).

Ulrich, P./Aßländer, M. S., Hg. (2006): John Stuart Mill. Der vergessene politische Ökonom und Philosoph, Bern u.a.

Van Parjis, Ph. (1995): Real Freedom for All. What (if anything) can justify capitalism?, Oxford.

Walzer, M. (1992): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt/New York.

Werner, G.W. (2007): Einkommen für alle, Köln.

Williamson, J. (2000): What should the Worldbank think about the Washington Consensus?, in: The World Bank Research Observer, Vol. 15, Nr. 2, 251-264.

Erschienen in:

60 Jahre Soziale Marktwirtschaft: Illusionen und Reinterpretationen einer ordnungspolitischen Integrationsformel, hrsg. v. Michael S. Aßländer & Peter Ulrich, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2009, S. 349-380 (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, Bd. 44).